



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Bürgisser Nicolas / Pythoud-Gaillard Chantal

2021-GC-53

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung - Präzisierung der Amtsdauer der Mitglieder des Staatsrates

I. Zusammenfassung der Motion

In einer Motion, die sie am 26. März 2021 eingereicht und begründet haben, stellen Grossrat Nicolas Bürgisser und Grossrätin Chantal Pythoud-Gaillard fest, dass die Regel, wonach die Mitglieder des Staatsrats ihr Amt sofort nach ihrer Vereidigung antreten, wegen der kurzen Übergangszeit Schwierigkeiten bereitet. Sie schlagen daher vor, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Amtszeit der Mitglieder des Staatsrats am 1. Januar nach den allgemeinen Wahlen beginnt und am 31. Dezember nach den folgenden allgemeinen Wahlen endet.

II. Antwort des Staatsrats

In unserem Kanton ist die Vereidigung der vom Volk gewählten Behördenmitglieder eine notwendige Voraussetzung für den Amtsantritt; dies wird in Artikel 94 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) so vorgesehen. Darüber hinaus lässt die kantonale Gesetzgebung in mehreren Fällen ausdrücklich die Vereidigung der neuen Mitglieder mit deren Amtsantritt zusammenfallen. Dies betrifft die Mitglieder des Staatsrates (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung, SVOG), aber auch die Mitglieder des Grossen Rates (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 2006 über den Grossen Rat, GRG) und die Mitglieder der Gemeinderäte (Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden, GG). Das Ziel ist eindeutig, dass der Übergang so schnell wie möglich erfolgt. Sobald die Wahlen validiert sind, haben die neuen Behörden die nötige Legitimität, um ihre Aufgaben zu erfüllen. In der Praxis wird der Übergang zwischen den scheidenden Staatsratsmitgliedern und ihren Nachfolgerinnen und Nachfolgern pragmatisch durch Absprachen zwischen den Betroffenen geregelt; die Zeit zwischen der Vereidigung durch den Grossen Rat und dem 1. Januar ist eine Übergangszeit für die Dossierübergabe.

In diesem Zusammenhang haben nicht alle vom Motionär und von der Motionärin vorgebrachten Argumente die gleiche Überzeugungskraft. Insbesondere wird eine zweiwöchige Verzögerung des Amtsantritts das Problem der rechtzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht lösen und den abrupten Übergang teilweise milder gestalten.

Dennoch ist die Frage des Endes der Amtszeit der Mitglieder des Staatsrats fast in jeder Legislaturperiode Gegenstand von Debatten, und die in Artikel 11 SVOG gewählte Lösung wurde mehrfach kritisiert. Ausserdem macht diese Lösung Dinge wie Gehaltsbezug und Unterschriftsberechtigung ein wenig kompliziert. Der Staatsrat ist zudem der Auffassung, dass eine Verschiebung des Beginns

der Amtszeit der Mitglieder des Staatsrats auf den 1. Januar den Übergang erleichtern, eine reibungslosere Dossierübergabe fördern und die Klarheit des Prozesses erhöhen würde. Der Zeitraum zwischen der Vereidigung und dem 1. Januar kann daher, was den Staatsrat betrifft, als Ende der laufenden Legislaturperiode und nicht als Beginn der nächsten betrachtet werden, ohne dass dies einen entscheidenden Einfluss auf die Funktionsweise der Regierung hat.

Der Staatsrat schlägt deshalb vor, die Motion anzunehmen. Und damit die Änderung bereits für die nächste Legislatur in Kraft treten kann, schlägt er mit der heute an den Grossen Rat gerichteten Botschaft zudem vor, der vorliegenden Motion direkt Folge zu leisten und vor allem das SVOG zu ändern. Die beantragte Änderung gilt sinngemäss auch für die Oberamtmänner, die sie befürworten.

15. Juni 2021